

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 203



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

1. Juli 2014

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2014/C 203/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7257 — Carlyle/PAI/CST) <sup>(1)</sup> .....	1
2014/C 203/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7120 — Ecom Agroindustrial Corporation/Armajaro Trading) <sup>(1)</sup> .....	2

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2014/C 203/03	Euro-Wechselkurs .....	3
---------------	------------------------	---

#### Rechnungshof

2014/C 203/04	Sonderbericht Nr. 11/2014 — „Die Errichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes“ .....	4
---------------	--	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2014/C 203/05

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7253 — Lagardère Services/SNCF Participations/JV) <sup>(1)</sup> .....

5

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7257 — Carlyle/PAI/CST)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 203/01)

Am 19. Juni 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7257 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.7120 — Ecom Agroindustrial Corporation/Armajaro Trading)**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2014/C 203/02)

Am 23. Mai 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7120 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

30. Juni 2014

(2014/C 203/03)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3658	CAD	Kanadischer Dollar	1,4589
JPY	Japanischer Yen	138,44	HKD	Hongkong-Dollar	10,5858
DKK	Dänische Krone	7,4557	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5626
GBP	Pfund Sterling	0,80150	SGD	Singapur-Dollar	1,7047
SEK	Schwedische Krone	9,1762	KRW	Südkoreanischer Won	1 382,04
CHF	Schweizer Franken	1,2156	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,4597
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,4722
NOK	Norwegische Krone	8,4035	HRK	Kroatische Kuna	7,5760
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 248,15
CZK	Tschechische Krone	27,453	MYR	Malaysischer Ringgit	4,3856
HUF	Ungarischer Forint	309,30	PHP	Philippinischer Peso	59,652
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	46,3779
PLN	Polnischer Zloty	4,1568	THB	Thailändischer Baht	44,323
RON	Rumänischer Leu	4,3830	BRL	Brasilianischer Real	3,0002
TRY	Türkische Lira	2,8969	MXN	Mexikanischer Peso	17,7124
AUD	Australischer Dollar	1,4537	INR	Indische Rupie	82,2023

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

# RECHNUNGSHOF

## Sonderbericht Nr. 11/2014

### „Die Errichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes“

(2014/C 203/04)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 11/2014 „Die Errichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen oder von dort heruntergeladen werden.

Der Bericht ist auf Anfrage beim Rechnungshof kostenlos in der Druckfassung erhältlich

Europäischer Rechnungshof  
Veröffentlichungen (PUB)  
12, rue Alcide De Gasperi  
1615 Luxemburg  
LUXEMBURG

Tel. +352 4398-1

E-Mail: [eca-info@eca.europa.eu](mailto:eca-info@eca.europa.eu)

oder kann mit elektronischem Bestellschein über den EU-Bookshop bezogen werden.

---

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7253 — Lagardère Services/SNCF Participations/JV)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2014/C 203/05)

1. Am 19. Juni 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Lagardère Services („Lagardère Services“, Frankreich), das von der Lagardère-Gruppe („Lagardère“, Frankreich) kontrolliert wird, und das Unternehmen SNCF Participations („SNCF-P“, Frankreich), das von der SNCF-Gruppe (Frankreich) kontrolliert wird, erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen an einem Gemeinschaftsunternehmen die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Unternehmen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Lagardère Services: Einzelhandel an Flughäfen, Bahnhöfen und U-Bahn-Haltestellen, Pressevertrieb und Nachbarschafts-Einzelhandel;
  - Lagardère: Buchhandel, Pressevertrieb, Fernseh- und Multimedia-Dienstleistungen;
  - SNCF-P: unmittelbare oder mittelbare Kontrolle einer großen Mehrheit der Tochtergesellschaften und Beteiligungen an jeder SNCF-Sparte, insbesondere der Sparte Gares & Connexions (Bahnhofsverwaltung).
3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7253 — Lagardère Services/SNCF Participations/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).









